

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Band: 10 (1859)
Heft: 12

Rubrik: Korrespondenz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. und I. (Kleine) Klasse 9" à 9" und darunter ohne Rinde und mit 2 Zoll Abzug im Umfang für den Beschlag, per Mètre Cubikfuß 85 Centimes.

2. Eichen-Nutzholz per Schweizer Kubikfuß 113 Cts.

3. Tannen Saghölzer von 30—32 Fuß Länge

per Stamm von 13—14" Durchmesser am kleinen Ort	35 Fr.
" " " 15—16" " " " "	50 "
" " " 17" " " " "	70 "
" " " 18" " " " "	80 "
" " " 19" " " " "	90 "
" " " 20" " " " "	100 "
" " " 22" " " " "	117 "

Die Dolder dieser Saghölzer (oberhalb des Sagholzes befindliches Stammtheil) wurden um ca. 15 Prozent billiger den Käufern der Saghölzer berechnet.

4. Klafter-Brennholz. (Das Klafter zu 126 c' Raum.)

Tannene und eichene Scheitholz-Klafter zu 21 Fr. 75 Cts.

Tannene Stöckholz-Klafter zu 9 " — "

Zweite Versteigerung im Oktober 1859.

1. Saghölzer wie bei der ersten Versteigerung.

2. Klafter-Brennholz.

Tannene und eichene Scheitholz-Klafter 20 Fr. 34 Cts.

Tannene Stöckholz-Klafter 8 " 50 "

nur einige galten 9 " — "

Weißtannene Kinder-Klafter 20—24 "

Korrespondenz.

Die Versammlung des saargauischen Forstvereins am 7. und 8. Okt. 1858 in Marau namentlich der Berathung des vorliegenden Forstgesetzes-Entwurfes und einer interessanten Exkursion in die Staatswaldungen Rothholz, zur Besichtigung der Erfolge dort angewandter Durchforstungen gewidmet, fand im Forstjournal von keiner Seite Erwähnung, obwohl wir mit dem Resultate

derselben sehr zufrieden sein konnten, da sich namentlich in Bezug der Berathung über den Forstgesetzes-Entwurf eine sehr erfreuliche Einstimmigkeit für dessen Einführung unter den anwesenden Forstmännern kund gab. Wahrscheinlich würde auch der am 12. und 13. Oktober 1859 in Baden stattgehabten Versammlung unseres aarg. Forstvereins keine weitere Erwähnung geschehen, da selbe zwar still und geräuschlos verlief, nichts destoweniger aber für unsere Kantons-Forstverhältnisse von einiger Nachwirkung sein dürfte, daher Sie es nicht ungern sehen werden, wenn ich für unsere Kollegen in den andern Kantonen eine kurze Notiz davon mittheile. Der Entwurf des Kantonsforstgesetzes seither auch vom Lit. Regierungsrath berathen und bereits dem Großen Rathe vorgelegt, war abermals der Hauptgegenstand der Traktanden, um namentlich der zur Berathung desselben vom Großen Rathe niedergesetzten Kommission noch einige Wünsche Seitens des Forstvereins vortragen zu können. Es waren vorzugsweise zwei Punkte, gegen welche der Forstverein sich auch dießmal mit Einmuth aussprach. Die von der Entwurfs-Kommission festgesetzte schon sehr kleine Zahl von 8 Forstinspektoren (es sind gegenwärtig 11) wurde nämlich vom Regierungsrath in dem definitiven Entwurf nun gar auf 6 heruntersetzt und überdieß das Kassa-Wesen den Forstinspektoren neuerdings überbunden. Es bedarf keiner großen Auseinandersetzung um zu sagen, daß der Forstverein beschloß, diese zwei Punkte mit aller Energie im Sinne der Zahl von mindestens 8 Forstbezirken und der Abnahme des Kassa-Wesens von den Forstinspektoraten, der Großraths-Kommission dringendst anzuempfehlen — und wie wir seither vernommen haben nicht ohne Erfolg, indem die betreffenden Großraths-Kommissions-Mitglieder hierin einstimmig die Ansicht des Forstvereins theilen, wohlweisend, daß eine Ersparung in dieser Richtung, nicht nur keine Ersparung, sondern eine Verschwendung durch falsches Sparen sei, indem die Beamten so mit Arbeit überhäuft würden, daß sie nicht mehr das zu leisten im Stande wären, was das neue Forstgesetz eben erreichen soll. — In forstwirthschaftlichen Dingen bewegte sich die Diskussion unter andern Gegenständen auch wieder über die Borkenkäfer-Ver-

mehrung, bei welchem Anlaß man beschloß bei der Tit. Direktion des Innern, darauf aufmerksam zu machen, daß im neuen Forstgesetz noch ein § in dem Sinne einzuschalten wäre, daß alles Stammholz, das unentrindet vor den Sägmühlen oder Privathäusern zc. vom Monat Mai an gelagert werde, in Zukunft ebenfalls geschält werden müsse, indem es notorisch ist, daß gerade solche Ablagerungsstätten, besonders aber Sägmühlen eigentliche Brutplätze für den Borkenkäfer seien, von wo aus er zur Schwärmzeit wieder in den Wald zurückkehrt. Die Gefährlichkeit dieses Insektes rechtfertigt gewiß eine solche Maßregel um so mehr, als selbe Niemanden in seinen Rechten beeinträchtigt, dem Ganzen aber sehr zu statten kommt — denn was helfen alle Vorsichts-Maßregeln im Walde selbst, wenn die Brutstellen außer dem Walde nicht ebenso unschädlich gemacht werden, da das Insekt nach gehöriger Ausbildung von denselben mit Leichtigkeit wieder zum Walde zurückkehren kann. Interessant für einen großen Theil der Zuhörer, waren hiebei auch die Mittheilungen des Herrn Forstinspektors Meisel in Bezug der unverwüthlichen Lebensfähigkeit dieses kleinen Insektes, indem er mehrere Käfer in einen Schneeballen zusammenknetete, diesen vor dem Fenster drei Tage lang gefrieren ließ, und nachher als der Schneeballen im warmen Zimmer wieder aufthaut auch die Borkenkäfer durch die Wärme neu belebt, wieder lebensvergnügt davon spazieren sehen mußte. Ein Beweis, daß das ausgebildete Insekt nur durch Verbrennen sammt der Rinde mit Sicherheit vertilgt werden kann, das Zertreten im Waldboden oder Schnee führt ihren Tod nicht herbei. —

Der Wunsch nach einer Forstvermessungs-Instruktion, welche bereits der Tit. Direktion des Innern von Hrn. Wietlisbach ausgearbeitet vorliegt, wurde ebenfalls auf Anregung des Vorstandes in Diskussion gezogen und mit Einstimmigkeit beschlossen, geeigneten Ortes dafür zu petitioniren. Wer könnte auch dagegen sein, wenn man die vielen Pfluscharbeiten schon kennen zu lernen Gelegenheit fand, die da und dort als Forstvermessungs-Arbeiten geliefert wurden?

Einige Mittheilungen über Kulturen, über den Anbau der Lärchen und Ahorn, die Holzarten des Vorwaldes, wurden auch noch in Diskussion gezogen, kamen aber nicht zu einem definitiven Abschluß, da sich selbstverständlich hierüber die Ansichten nicht so leicht vereinigen lassen und mancher sich das Protokoll offen behalten will, bis seine Erfahrungen noch durch dies oder jenes ergänzt worden sein werden u. s. w. — Der zweite Tag wurde zu sehr interessanten Exkursionen in die nahegelegenen Staats-

waldungen und die Stadtwaldungen Badens verwendet, wobei das am ersten Tage so trostlos eingefallene Regenwetter sich sehr erfreulich aufheiterte. Die Stadt Baden, bekannt durch ihre Gastfreundschaft, hat auch an unserem Verein dieselbe großartig durch ein Souper und manch ein gutes Tröpfchen aus ihrem Rathskeller bewährt - wofür ihr hiermit unser bester Dank gesagt sei. — Die nächste Versammlung soll in Brugg stattfinden. — Sie sehen also, daß auch wir Forstleute im Aargau dem Fortschritt im Forstwesen nach besten Kräften Vorschub zu leisten trachten.

Zofingen. Forst-Verwaltungs-Verhältnisse betreffend. Erfreulich ist es mir, Ihnen mittheilen zu können, daß die Besoldungen der hiesigen Gemeinds-Forstbeamten durch die Bürger-Gemeinde-Versammlung, und zwar vom 1. Juli 1859 an gerechnet, wie folgt erhöht wurden:

dem Forstverwalter	von 2286 Fr.	auf 2500 Fr.
„ I. Forstsekretär	„ 1200	„ „ 1400
„ II. „	„ 572	„ „ 1000

Den Oberbannwarten

vom Boonwald	von 536 Fr.	auf 600 Fr.
„ Unterwald	„ 500	„ „ 575
„ Ramoos	„ 486	„ „ 525
„ Bahnu. Bühnenberg	„ 572	„ „ 700
oder Bahn allein		600
oder Bühnenberg allein		300

Den 8 Unterbannwarten, jedem von 208 Fr. auf 225 Fr.

„ 5 Nachtbannwarten, „ „ 108 „ „ 125

Der Bannwart vom Bühnenberg und die Unter- und Nachtbannwarte haben noch Tagelöhne zu beziehen. Der Bannwart vom Bühnenberg bezieht 300 Fr., weil er Rechnungsführender Bannwart ist. Die Oberbannwarte dagegen beziehen keine Tagelöhne. Das Brennholz wird allen zu einem billigen Preis verabfolgt.

Personal-Nachrichten.

Aargau. Herr P. Baur, bisheriger Forstinspektor des Bezirks Muri, hat, nachdem er vom Regierungsrathe zum Bezirks-Ingenieur des 3. Kreises (Bremgarten und Muri) gewählt worden, seine Stelle als Forstinspektor niedergelegt. An seinen Platz wurde gewählt, Herr J. J. Müller von Fahrwangen, Forstinspektor des Bezirks Lenzburg. —